

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO BDGD)**

Vom 10. Oktober 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Expertinnen und Experten im Kontext einer Digitalen Gesellschaft auszubilden. ²Dadurch bildet das Studium Studierende zur Befähigung aus, informationsverarbeitende Systeme zu bewerten bzw. eigenständig aufzubauen, welche durch Menschen gesteuert, bedient und weiterentwickelt werden.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Digitalisierungsexpertinnen und Digitalisierungsexperten wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete einer digitalen Gesellschaft ermöglicht. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug sowie das Prismodul (s. § 6) erzielt. ³Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen, sowie eine empirische Grundlagenausbildung. ⁴Weitere Lehrveranstaltungen im Kontext der freien Wahlpflichtfächer, im Zusammenhang mit hochschulweiten, regionalen und überregionalen Wettbewerben oder Hackathons, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen digitalen und sprachlichen Kompetenzen.
- (3) ¹Die Studierenden werden beim Erwerb internationaler Kompetenzen unterstützt. ²Projektbezogenes und teamorientiertes Arbeiten in Seminaren und Projektarbeiten sowie Interdisziplinarität durch Vertiefungs- und Wahlfächer aus den anderen Studiengängen der Fakultäten bestimmen vor allem die letzte Studienphase. ³Zusammen mit den fakultätsübergreifenden Modulen im Curriculum werden in den letzten beiden Semestern zudem fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule an anderen Fakultäten, wie der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und der Fakultät Gestaltung, gefordert, um die interdisziplinäre Ausbildung abzurunden.
- (4) Durch die explizite Methodenausbildung sowie der interdisziplinären Befähigung, sich zielführend in fremden Arbeitsgebieten und Arbeitsweisen zurechtzufinden, sind die Absolvierenden des Studienganges anschließend befähigt, beständig neues Wissen anzueignen sowie durch die erworbene hohe Flexibilität ihre Beschäftigungsfähigkeit in neuen und neuesten Berufsfeldern sicherzustellen.

- (5) ¹Empirisch fundierter Praxisbezug prägt jeden Aspekt der Lehre im Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft. ²Bereits während der ersten vier Semester werden essentielle Aspekte praxisnaher empirischer Tätigkeiten behandelt, aktuelle Technologien und Fragestellungen im Arbeitsfeld der Digitalisierung vorgestellt und in den anschließenden Semestern durch die Auswahl von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen individualisiert.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Digitale Gesellschaft. ²Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 30 ECTS-Punkten entscheiden. ³Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.

- (3) ¹Von den notwendigen 30 ECTS-Punkten aus den FWPMs können bis zu 25 ECTS-Punkte aus dem Angebot anderer Fakultäten (Bachelorstudiengänge) anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
- (4) ¹Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.

§ 6

Praxismodul

- (1) Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase sowie einem Begleitseminar.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS das semesterbegleitende Portfolio erfolgreich abgenommen wurde.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin bzw. einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.
- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen eines Referates zwischen 15 und 30 Minuten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 2 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen für eine Präsentation zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
 - a) das Praxismodul mit Erfolg abgelegt,

b) 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie

c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden sind.

²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zehn Wochen fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende bzw. den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:

- Einführung in die Sozialinformatik,
- Grundlagen Informatik sowie
- Grundlagen Wirtschaftswissenschaften

und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

- (2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13**Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 in der jeweils geltenden Fassung für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft, die das Studium zum 01. Oktober 2025 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitpunkt durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft vor dem 01. Oktober 2025 aufgenommen haben bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind, gilt unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen diese SPO für den Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft. ²Dabei werden die nachstehenden Module wie folgt anerkannt und im Zeugnis ausgewiesen:
 - „Mathematik“ für „Diskrete Mathematik und Lineare Algebra“,
 - „Programmieren“ für „Low-Code“,
 - „Softwareentwicklung“ für „Software Engineering“,
 - „Oberflächengestaltung und Usability“ für „User Experience und Konsumpsychologie“.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 07.07.2025 und vom 02.10.2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 10.10.2025.

Würzburg, den 10. Oktober 2025



Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft wurde am 10.10.2025 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.10.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.10.2025.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage zur SPO für den Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Digitale Gesellschaft ab dem 01. Oktober 2025 aufnehmen oder noch aufnehmen werden.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	
Nr.	Prüfungs- nummer	Modulname ¹⁾	Semester	SWS	ECTS- Punkte	Lehrver- anstalt- ungsart	Voraus- setzung	Prüfung					Notenge- wicht		
								Art	Dauer / Form	Sprache ³⁾	bZv	End- note	Faktor	tats. Ge- wicht	
1	6910010	Grundlagen Informatik	1	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5	
2	6920020	Diskrete Mathematik und Lineare Algebra	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
3	6910030	Informationspsychologie	1	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5	
4	6910040	Einführung in die Sozialinformatik	1	4	5	S		soP	G	d		ja	1	5	
5	6910050	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
6	6910060	Design- und Medientheorie	1	4	5	V		soP	B, C, G	d		nein	1	0	
7	6920070	Low-Code	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e	ja ⁴⁾	ja	1	5	
8	99xxxx	Allgemeines Wahlpflichtmodul (AWPM)	2	4	5	SU		²⁾					ja	1	5
9	6910090	Medienpsychologie	2	4	5	SU		soP	C, G, H	d / e		ja	1	5	
10	6910100	Empirische Grundlagen	2	4	5	S		soP	C, G, H	d / e		ja	1	5	
11	6910110	Einführung in das Recht	2	4	5	S		sP	90	d		ja	1	5	
12	6910120	English for IT	2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5	
13	6910130	Grundlagen Künstliche Intelligenz	3	4	5	S		soP	C, G, H	d / e		ja	1	5	
14	6920140	Software Engineering	3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5	
15	6910150	Kognitive Prozesse	3	4	5	S		soP	G	d / e		ja	1	5	
16	6910160	Themen der Sozialinformatik	3	4	5	S		soP	G	d / e		ja	1	5	
17	6910170	Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5	
18	6920180	User-Experience und Konsumpsychologie	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5	
19	6910190	Soft und Professional Skills	4	4	5	S ⁵⁾		soP (m.E./o.E.)	G	d		nein	0	0	
20	6910200	IT-Projektmanagement	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5	
21	6910210	Mensch-Computer-Interaktion	4	4	5	S		soP	C, G, H	d / e		ja	1	5	
22	6910220	ELSI und Digitalisierung	4	4	5	S		soP	G	d / e		ja	1	5	
23	6910230	Urheber- und Medienrecht	4	4	5	S		sP	90	d / e		ja	1	5	
24	6910240	Philosophie	4	4	5	V		soP	B, C, G	d		nein	1	0	
25	6910250	Praxismodul und Begleitungsseminar	5	1	30		> 90 ECTS- Punkte	soP (m.E./o.E.)	G	d / e		nein	0	0	
26	6910260	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS- Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10	
27	6910270	Praktische Anwendungsgebiete der Digitalisierung	6	4	5	S		soP	G	d / e		ja	1	5	
28	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5	
29	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5	
30	5003xxx	FWPM III	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5	
31	5003xxx	FWPM IV	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5	
32	5003xxx	FWPM V	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5	
33	5003xxx	FWPM VI	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5	
34	6910340	Modul Bachelorarbeit	7		15		Module 1-26								
		Bachelorarbeit			12			BA		d / e		ja	1	15	
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf				
Summe				130	210										

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.